AMTSBLATT
der Stadt Bad Liebenstein

Nr. 3/2023 | Freitag, den 22. Dezember 2023 | 11. Jahrgang

Ein Erlebnis: Altensteiner Höhle wieder geöffnet

Fotos: Tobias Kromke, Stadtverwaltung, Falk Ziebarth

Seit Anfang Dezember ist sie wieder geöffnet, die Altensteiner Höhle. Von 2020 an fanden in den Sommermonaten umfangreiche Sanierungsmaßnahmen statt. Dazu gehören die Erneuerung der Elektrik, barrierefreie Zugänge, ein Fluchtweg, neue Absturzsicherungen, die Gestaltung des Außenbereichs, Sanitäranlagen uvm.

Auch die Inszenierung der Höhle wurde an die modernen Bedürfnisse angepasst. So gibt es jetzt das sogenannte 3D-Mapping, bei dem virtuelle Welten und Geschichten zur Altensteiner Höhle auf die Höhlenwände projiziert und musikalisch begleitet werden.

Führungen durch die Höhle finden von Dienstag bis Sonntag zweimal täglich, um 11 und 14 Uhr, statt. Karten sind online buchbar oder in der Tourist-Information Bad Liebenstein erhältlich.

Ausführliche Informationen, Hinweise und Kontaktmöglichkeiten gibt es unter: www.bad-liebenstein.de/hoehle.

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

ich kann mich noch an mein erstes Weihnachtsgrußwort vor zehn Jahren erinnern. 2013 waren die Gemeinden Bad Liebenstein, Schweina und Steinbach zur Einheitsgemeinde Stadt Bad Liebenstein zusammengekommen. In einer schwierigen Ausgangslage hatte ich Ihnen damals angekündigt, mit Ihnen neue Wege in eine aussichtsreiche Zukunft zu beschreiten. Dafür war ich bereit, auch unpopuläre Entscheidungen zu treffen, wenn ich es für die Entwicklung unserer Stadt als notwendig erachtete. Rückblickend finde ich, sind wir gut vorangekommen. Unsere Stadt zählt heute in wirtschaftlicher, touristischer und kultureller Hinsicht zu den leistungsfähigsten Kommunen im Wartburgkreis. Wir haben eine gute Infrastruktur und pflegen eine tolle Gemeinschaft.

Auch in diesem Jahr konnten wir einige Entwicklungserfolge feiern: Zum Jahresbeginn erreichte uns ein nachträgliches Weihnachtsgeschenk: millionenschwere Fördermittelbescheide für drei Projekte, die wir bis 2027 umsetzen wollen – die Sanierung des Comödienhauses, die Neugestaltung der Esplanade und die Wärmeversorgung des ehemaligen Industriequartiers „Pfeifen und Holz“. Im Frühjahr haben wir mit dem „Frühlingsweg“ die Verbindung zwischen Steinbach und Bad Liebenstein eingeweiht. Auch die Lücke im Radweg auf der Schweinaer Höhe ist geschlossen. Im Sommer trug der SV Medizin das traditionelle Otto-Scharfenberg-Gedenkturnier erstmals auf Kunstrasen im neuen Parkstadion aus. Der Saal des Schweinaer Traditionsgasthauses „Zur Sonne“ strahlt wieder in neuem Glanz. Im September haben wir die offizielle Einweihung unserer neuen Tourist-Information gefeiert. Und nach langer Bauzeit ist im Dezember die frisch sanierte Altensteiner Höhle in Betrieb gegangen. Im kommenden Frühjahr wird es hier ebenfalls eine festliche Einweihung geben.

Gut voran schreiten auch die Bauarbeiten zum Heilwasser-Kneipp-Becken in der Parkanlage neben der Dr. Lauterbach-Klinik. Ende des Jahres wurde die gemeinnützige Stiftung „Land-Campus“ in Schweina gegründet, mit deren Hilfe das ehemalige Industriequartier von „Pfeifen und Holz“ im Schweinaer Ortskern langfristig neu belebt werden soll. Dazu wurde auch die Kulturetage des Maßstabwerks in einem eindrucksvollen Industrieambiente eröffnet.

Neben vielen tollen Kultur- und Sportveranstaltungen in diesem Jahr bleiben mir das Pokalspiel der SG Glücksbrunn gegen den FC Rot-Weiß-Erfurt in besonderer Erinnerung und das feierliche Gelöbnis der Bundeswehr in Schweina. Auch der ehrenamtliche Einsatz der Parkettleger on tour in der Villa Feodora und auf dem Altenstein hat mir imponiert ebenso wie die traditionelle Märchenaufführung des Kinderfördervereins „Steinbacher Strolche“ im Comödienhaus. Die „hochwohllöblichen“ Füße des im Theaterstück vorkommenden Bürgermeisters waren so groß, dass sie ihn zu Fall brachten.

Ich bin froh, dass wir im echten Bad Liebenstein nicht auf großem Fuß leben. Im Gegenteil: Ich bin überzeugt, dass unsere Stadt in vielen kleinen Schritten weiter einen aussichtsreichen Weg in Richtung Zukunft nehmen wird. Dazu ist das Engagement aller gefragt. Zahlreiche Projekte sind nur möglich, weil alle Ehrenamtlichen und Hauptamtlichen in unserer Kommune eine tolle Arbeit leisten. Das müssen wir uns bewahren!

Allen, die an der bisherigen Entwicklung Anteil haben, möchte ich zurufen: „weiter so auf diesem Weg“. Sie tragen jeden Tag mit ihrem Gestaltungswillen und ihrer Einsatzbereitschaft dazu bei, dass wir zuversichtlich nach vorne schauen können. Ihnen allen gebührt mein herzlicher Dank.

Ausdrücklich möchte ich den Kameradinnen und Kameraden unserer Freiwilligen Feuerwehr und der Bergwacht danken, die als ehrenamtliche Rettungskräfte Tag und Nacht für uns einsatzbereit sind. Mein besonderer Dank gilt darüber hinaus den Bediensteten der Stadt sowie den Mitgliedern des Stadtrates für ihr zielstrebiges Engagement.

Ich wünsche allen Bürgerinnen und Bürgerinnen eine gesegnete Weihnachtszeit und für das neue Jahr 2024 Zuversicht und Wohlergehen.

Ihr

Bürgermeister
Dr. Michael Brodführer

Inhalt

Grußwort des Bürgermeisters	S. 2
Bekanntmachung der Beschlüsse	S. 3
Benutzungssatzung Stadtarchiv	S. 4
Änderung Friedhofsgebührensatzung	S. 8
Aufhebung Parkgebührensatzung	S. 10
neue Parkgebührenordnung	S. 10
Steuertermine	S. 12
Mitteilungen	S. 12
Bekanntmachungen anderer	S. 14

Amtliche Bekanntmachungen

Beschlüsse

- **der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 14. September 2023**

Beschluss HA-2023-021
Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat, die 2. Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Bad Liebenstein, in der Fassung des beiliegenden Entwurfs, zu beschließen.

Abstimmungsergebnis
4 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

Beschluss HA-2023-022
1. Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt den Erlass einer Parkgebührenordnung.
2. Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat die Aufhebung der Parkgebührensatzung vom 28. Januar 2011, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung Parkgebührensatzung vom 26. Februar 2014, zu beschließen.

Abstimmungsergebnis
4 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

- **der Sitzung des Stadtrates vom 28. September 2023**

Beschluss SR-2023-055
Der Stadtrat beschließt die 2. Änderungssatzung der Friedhofsgebührensatzung vom 15. September 2014, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung-Friedhofsgebührensatzung vom 20. November 2015, in der Fassung des beiliegenden Entwurfs.

Abstimmungsergebnis
12 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 3 Stimmenthaltungen

Beschluss SR-2023-056
Der Stadtrat beschließt:
1. Die Parkgebührensatzung der Stadt Bad Liebenstein vom 28. Januar 2011, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung - Parkgebührensatzung vom 26. Februar 2014, wird durch beiliegende Aufhebungssatzung zum 31. Dezember 2023 aufgehoben.
2. Dem Erlass einer neuen Parkgebührenordnung in der Fassung beiliegenden Entwurfs ab 1. Januar 2024 wird zugestimmt

Abstimmungsergebnis
15 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

Beschluss SR-2023-057
Der Stadtrat beschließt die Aufstellung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 1/2023. Der Geltungsbereich ergibt sich aus der Anlage 1, die Bestandteil dieses Beschlusses ist.

Abstimmungsergebnis
12 JA-Stimmen, 2 NEIN-Stimmen, 1 Stimmenthaltung

- **der Sitzung des Ausschusses für Bau, Verkehr, Umwelt und Stadtentwicklung vom 16. November 2023**

Beschluss BA-2023-52
Der Ausschuss für Bau, Verkehr, Umwelt und Stadtentwicklung genehmigt die Niederschrift der Ausschusssitzung vom 28. Juni 2023.

Abstimmungsergebnis
5 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 2 Stimmenthaltungen

- **der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 7. Dezember 2023**

Beschluss HA-2023-025
Der Haupt- und Finanzausschuss genehmigt die Niederschrift der Ausschusssitzung vom 22. Juni 2023.

Abstimmungsergebnis
4 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 1 Stimmenthaltung

Beschluss HA-2023-026
Der Haupt- und Finanzausschuss genehmigt die Niederschrift der Ausschusssitzung vom 14. September 2023.

Abstimmungsergebnis
5 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

Beschluss HA-2023-027
Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat die Beschlussfassung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes der Stadt Bad Liebenstein für das Haushaltsjahr 2024.

Abstimmungsergebnis
6 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

Beschluss HA-2023-028
Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat die Beschlussfassung des Finanzplanes mit dem zugrunde liegenden Investitionsprogramm für die Jahre 2024 bis 2027.

Abstimmungsergebnis
6 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

Beschluss HA-2023-029
1. Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat die 3. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bad Liebenstein in der Fassung des beigefügten Entwurfs zu beschließen.

2. Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt dem Stadtrat die 4. Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse der Stadt Bad Liebenstein zu beschließen.

Abstimmungsergebnis
5 JA-Stimmen, 1 NEIN-Stimme, 0 Stimmenthaltungen

Beschluss HA-2023-030
Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat, die Optionserklärung der Stadt Bad Liebenstein nach § 27 Abs. 22 Satz 3 UStG ab 1. Januar 2024 zu widerrufen.

Abstimmungsergebnis
6 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

Beschluss HA-2023-031
Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat die Fortschreibung der Tourismus- und Kurortentwicklungsstrategie „Heilbad 2035“ zu beschließen.

Abstimmungsergebnis
6 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

Beschluss HA-2023-032
Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat die Beschlussfassung über den beiliegenden öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Bildung einer kommunalen Arbeitsgemeinschaft „Jugendarbeit Planungsregion 5“.

Abstimmungsergebnis
6 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

Beschluss HA-2023-033
Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat die 4. Änderung der Friedhofssatzung in der Fassung des beigefügten Entwurfs zu beschließen.

Abstimmungsergebnis
6 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

Beschluss HA-2023-034
Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat, Frau Irina Raßbach zur Stadtwahlleiterin sowie Frau Julie Müller zur stellvertretenden Stadtwahlleiterin für die Kommunalwahlen im Jahr 2024 zu berufen.

Abstimmungsergebnis
6 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

Die Beschlussvorlagen mit Begründungen und Anlagen finden Sie online im Ratsinformationssystem unter:
https://bad-liebenstein.ris-portal.de/gremien

Satzung über die Benutzung des Stadtarchivs der Stadt Bad Liebenstein – Benutzungssatzung Stadtarchiv (Archivsatzung) –

vom 12. Dezember 2023

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Oktober 2022 (GVBl. S. 414, 415), in der jeweils geltenden Fassung, des § 4 Abs. 2 Thüringer Archivgesetz vom 29. Juni 2018 (GVBl. S. 308), in der jeweils geltenden Fassung, und der §§ 1 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Bad Liebenstein in der Sitzung am 6. Juli 2023 folgende Satzung über die Benutzung des Stadtarchivs der Stadt Bad Liebenstein (im Folgenden Stadtarchiv genannt) beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Archivsatzung regelt den Umgang mit Archivgut, archivischen Sammlungsgut und Büchern bei der Archivierung und Benutzung im Stadtarchiv der Stadt Bad Liebenstein.

§ 2
Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliches Archivgut sind alle archivwürdigen Unterlagen einschließlich der Hilfsmittel zu ihrer Benutzung, die in der Stadt Bad Liebenstein oder bei ihren Rechtsvorgängern oder sonstigen öffentlichen Stellen oder bei natürlichen oder juristischen Personen des Privatrechts entstanden sind und zur dauernden Aufbewahrung an das Archiv übergeben wurden.
(2) Archivwürdig sind Unterlagen, die aufgrund ihres rechtlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Wertes als Quellen für die Erforschung und das Verständnis von Geschichte und Gegenwart dienen oder die zur Rechtswahrung sowie aufgrund von Rechtsvorschriften dauernd aufzubewahren sind.
(3) Unterlagen im Sinne dieser Archivsatzung sind insbesondere Urkunden, Akten, Schriftstücke, Karten, Pläne sowie Träger von Daten-, Bild-, Film-, Ton- und sonstigen Aufzeichnungen, Siegel, Petschafte und Stempel einschließlich der Hilfsmittel für die Ordnung, Benutzung und Auswertung.
(4) Als öffentliches Archivgut gelten auch archivwürdige Unterlagen oder dokumentarische Materialien, die vom Archiv zur Ergänzung des Archivgutes angelegt, erworben oder übernommen worden sind.
(5) Die Archivierung schließt die Erfassung, Erschließung, Verwahrung, Erhaltung und Bereitstellung des übernommenen Archivgutes zur Benutzung ein.

§ 3
Stellung und Aufgaben des Archivs

(1) Die Stadt Bad Liebenstein unterhält ein Stadtarchiv, das zuständig für das kommunale Archivwesen und die Regional- und Lokalgeschichte ist.
(2) Das Stadtarchiv verwahrt alle in der Verwaltung der Stadt Bad Liebenstein sowie in etwaigen kommunalen Eigenbetrieben o. ä. anfallenden archivwürdigen Unterlagen, die zur laufenden Aufgabenerledigung nicht mehr benötigt werden und stellt sie für die Benutzung bereit. Die Bestimmungen dieser Satzung finden dabei Anwendung, soweit Rechtsvorschriften oder Vereinbarungen mit den Registraturbildnern oder Eigentümern nichts anderes bestimmen.
(3) Das Stadtarchiv berät und unterstützt die kommunalen Ämter und Dienststellen im Hinblick auf die Schriftgutverwaltung und die spätere Archivierung. Im Rahmen der Archivpflege können andere Archivträger bei der Sicherung und Nutzbarmachung ihres Archivgutes beraten und unterstützt werden.
(4) Andere Archivträger, die kein eigenes Archiv unterhalten, und Privatpersonen können ihr Archivgut auf der Grundlage von Depositalverträgen im Archiv deponieren.
(5) Das Stadtarchiv fördert die Erforschung der Regional- und Lokalgeschichte. Es unterhält und erweitert Sammlungen von Dokumentationsmaterialien, die für die Geschichte und Gegenwart der Region relevant sind und unterhält eine Archivbibliothek.

§ 4 Recht auf Benutzung

(1) Jedem, der ein berechtigtes Interesse an der Benutzung glaubhaft macht, hat das Recht auf Benutzung von Archivgut im Stadtarchiv nach Maßgabe dieser Satzung, soweit nicht Schutzfristen, Vereinbarungen zugunsten Dritter oder andere Einschränkungen entgegenstehen.
(2) Ein berechtigtes Interesse ist gegeben, wenn die Benutzung zu amtlichen, wissenschaftlichen, publizistischen oder Bildungszwecken sowie zur Wahrnehmung berechtigter Belange begehrt wird und schutzwürdige Belange betroffener Personen oder Dritter nicht beeinträchtigt werden bzw. der Zweck der Benutzung schutzwürdige Belange erheblich überwiegt.

§ 5
Möglichkeiten der Benutzung

(1) Die Benutzung erfolgt in der Regel als Direktbenutzung durch Einsichtnahme in Findhilfsmittel, Archivalien im Original oder in der Reproduktion, in archivisches Sammlungsgut oder in Bücher.
(2) Weiterhin ist eine mündliche oder schriftliche Auskunftserteilung möglich, die eine Vorlage oder Abgabe in Form von Kopien, Abschriften oder anderen Reproduktionen gemäß Gebührenordnung einschließen kann.
(3) Die schriftliche oder mündliche Auskunftserteilung kann sich auf Verweis auf einschlägige Archivalien beschränken.
(4) Über die Art der Benutzung entscheidet das Stadtarchiv.

§ 6
Benutzungsantrag

(1) Der Antrag auf Benutzung des Stadtarchivs ist bei der Direktbenutzung in Form des Benutzungsantrages zu stellen, wobei der Gegenstand der Nachforschung so genau wie möglich anzugeben und der Benutzungszweck nachzuweisen ist (vgl. Anlage 1). Bei schriftlichen und telefonischen Anfragen ist kein Benutzungsantrag zu stellen. Der Benutzer ist seitens des Stadtarchivs in geeigneter Form auf seine Pflichten gemäß Benutzungs- und Gebührensatzung hinzuweisen. Falls erforderlich, ist sein Einverständnis zur Anerkennung dieser Satzungen und der Erklärung zum Schutz der Urheber- und Persönlichkeitsrechte und anderer berechtigter Interessen Dritter gemäß § 6 Abs. 2 dieser Archivsatzung schriftlich von ihm einzuholen.
(2) Bei der Direktbenutzung ist dem Stadtarchiv eine schriftliche Erklärung darüber abzugeben, dass bei der Auswertung gewonnener Erkenntnisse aus Archivalien Urheber- und Persönlichkeitsrechte und andere berechtigte Interessen Dritter gewahrt werden (vgl. Anlage 2).
(3) Von mitwirkenden Hilfskräften ist ein eigener Benutzungsantrag zu stellen.
(4) Auf Verlangen sind dem Benutzungsantrag erweiternde Angaben und Unterlagen beizufügen, wie z. B. bei Hochschularbeiten Stellungnahmen von Hochschullehrern oder andere Legitimationen für den Benutzer.
(5) Der Benutzer ist zur Einhaltung der Archivsatzung verpflichtet.
(6) Der Benutzer hat sich auf Verlangen auszuweisen und ist zu wahrheitsgemäßen Angaben verpflichtet.
(7) Die unaufgeforderte und kostenlose Abgabe von Belegexemplaren an das Stadtarchiv regelt sich gemäß § 16 Abs. 3 ThürArchivG.

§ 7
Benutzungsgenehmigung

(1) Über die Genehmigung des Benutzungsantrages entscheidet das Stadtarchiv.
(2) Die Genehmigung wird nur für den im Benutzungsantrag bezeichneten Zweck und nur für das laufende Kalenderjahr erteilt.
(3) Bei Änderung des Benutzungszweckes oder Forschungsgegenstandes ist erneut ein Benutzungsantrag zu stellen.

§ 8
Einschränkung oder Versagung der Benutzung

(1) Die Genehmigung zur Benutzung von Archivalien kann gemäß § 18 ThürArchivG eingeschränkt oder versagt bzw. nur unter Auflagen erteilt werden. Da-

rüber hinaus kann eine Erteilung der Genehmigung unter Auflagen oder eine Einschränkung oder Versagung der Benutzung erfolgen, wenn:

a) der Benutzer gegen die Archivsatzung verstoßen hat oder die Auflagen (z. B. Anonymisierung von personenbezogenen Daten bei Veröffentlichungen oder die Nichtabgabe von Kopien oder Abschriften an Dritte) nicht eingehalten hat,
b) der Hauptzweck der Benutzung durch Einsichtnahme in Sekundärquellen erreicht werden kann,
c) der Erschließungszustand der Archivalien eine Benutzung nicht zulässt,
d) die Archivalien wegen gleichzeitiger dienstlicher oder amtlicher Benutzung nicht verfügbar sind oder
e) durch die Benutzung ein unverhältnismäßig hoher Verwaltungsaufwand entstehen würde.

(2) Die Genehmigung kann nachträglich widerrufen werden, wenn Gründe bekannt werden, die zur Versagung der Genehmigung geführt hätten oder vom Benutzer gegen die Archivsatzung verstoßen worden ist bzw. die erteilten Auflagen nicht eingehalten worden sind.

§ 9

Schutzfristen und deren Verkürzung

(1) Archivgut wird im Regelfall 30 Jahre nach Schließung der Unterlagen für die Benutzung freigegeben. Unbeschadet dieser allgemeinen Schutzfrist darf Archivgut, das sich auf eine natürliche Person bezieht (personenbezogenes Archivgut), erst zehn Jahre nach dem Tod der betreffenden Person benutzt werden. Ist das Todesjahr nicht oder nur mit hohem Aufwand festzustellen, endet die Schutzfrist 90 Jahre nach der Geburt der betroffenen Person.

(2) Die Schutzfrist nach Absatz 1 Satz 1 gilt nicht für solche Unterlagen, die bereits bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt waren. Außerdem findet sie auf Unterlagen im Sinne des § 3 Abs. 2 ThürArchivG sowie der staatlichen Verwaltungsbehörde der ehemaligen DDR, die nicht personenbezogen sind, keine Anwendung.

(3) Die in Absatz 1 festgesetzten Schutzfristen gelten auch für die Benutzung durch öffentliche Stellen. Die Benutzung von Archivgut durch Stellen, bei denen es entstanden ist oder die es abgegeben haben, ist auch innerhalb der Schutzfristen möglich; die Schutzfristen sind jedoch zu beachten, wenn das Archivgut aufgrund besonderer Vorschriften hätte gesperrt, gelöscht oder vernichtet werden müssen.

(4) Die Schutzfristen können im Einzelfall auf Antrag verkürzt werden, wenn es im öffentlichen Interesse liegt. Bei personenbezogenem Archivgut ist eine Verkürzung der Schutzfristen insbesondere zulässig, wenn:

a) die Benutzung für ein bestimmtes Forschungsvorhaben erforderlich ist und schutzwürdige Belange der betroffenen Person oder Dritter nicht beeinträchtigt werden oder das öffentliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens die schutzwürdigen Belange erheblich überwiegt. Soweit es sich nicht um Personen der Zeitgeschichte handelt, sind Forschungsergebnisse ohne personenbezogene Angaben aus dem Archivgut zu veröffentlichen,
b) die Benutzung zum Zweck der Strafverfolgung, Rehabilitierung von Betroffenen, Vermissten und Verstorbenen, zur Wiedergutmachung, Hilfeleistung nach dem Häftlingshilfegesetz, dem Schutz des Persönlichkeitsrechtes, der Aufklärung von Verwaltungsakten oder der Aufklärung des Schicksals Vermisster und ungeklärter Todesfälle erforderlich ist.

(5) Eine Benutzung personenbezogenen Archivgutes ist unabhängig von den festgelegten Schutzfristen auch zulässig, wenn es sich um den Betroffenen selbst handelt oder wenn die Person, auf die sich das Archivgut bezieht, oder im Falle ihres Todes, ihre Angehörigen zugestimmt haben. Die Einwilligung ist von dem überlebenden Ehegatten, nach dessen Tod von seinen Kindern oder, wenn weder ein Ehegatte noch Kinder vorhanden sind, von den Eltern der betroffenen Person durch den Benutzer einzuholen. Die Zustimmung der Angehörigen setzt die mutmaßliche Einwilligung des Betroffenen voraus. Sind überwiegende schutzwürdige Belange Dritter zu wahren, ist gemäß § 19 Abs. 1 ThürArchivG zu verfahren.

(6) Der weiterführende Umgang mit Schutzfristen regelt sich gemäß § 17 ThürArchivG.

(7) Plant der Benutzer aus wissenschaftlichen Gründen eine Nichtanonymisierung personenbezogener Daten, so muss er den genauen Personenkreis angeben. Eine wissenschaftliche Begründung für die Namensnennung obliegt dem Benutzer, ebenso die Begründung, warum das Forschungsvorhaben sonst nicht durchgeführt werden könne.

§ 10

Weiterführende Bestimmungen gemäß ThürArchivG

Weiterführende Bestimmungen gemäß ThürArchivG, insbesondere des § 15 bezüglich Datenschutz, Sicherung und Erschließung, bleiben unberührt.

§ 11

Direktbenutzung

(1) Die Benutzung des Archivgutes erfolgt in der Regel im Benutzerraum des Archivs bzw. in anderen dafür geeigneten Räumlichkeiten.

(2) Die Benutzung des Archivs erfolgt während der festgesetzten Öffnungszeiten. Über Ausnahmen entscheidet das Archiv.

(3) Weiterführende Regelungen werden in einer Lesesaalordnung getroffen.

§ 12

Auswärtige Benutzung/Ausleihe und Versendung

(1) Soweit der Erhaltungszustand der Archivalien, Sammlungsstücke oder Bücher, die Einhaltung von Schutzfristen oder die Beachtung von schutzwürdi-

gen Belangen Betroffener oder Dritter einschließlich ihrer Persönlichkeits- oder Urheberrechte dem nicht entgegenstehen, können Archivalien oder Sammlungsstücke in besonders begründeten Fällen auf Kosten des Benutzers zur Einsichtnahme an andere hauptamtlich geleitete Archive ausgeliehen werden. Ein Anspruch hierauf besteht jedoch nicht.

(2) Die Genehmigung zur Ausleihe erteilt das Stadtarchiv.

(3) Vom Versand sind Urkunden, besonders wertvolle oder häufig gebrauchte Archivalien oder Sammlungsstücke und außerdem alle Bücher ausgeschlossen.

(4) Der Versand von Archivalien zur amtlichen Benutzung durch Bundes-, Landes- oder Kommunalbehörden erfolgt im Rahmen der Amtshilfe.

(5) Aus dienstlichen Gründen können versandte Archivalien oder Sammlungsstücke jederzeit vom Leihnehmer wieder zurückgefordert werden.

(6) Archivalien und Sammlungstücke können zu Ausstellungszwecken ausgeliehen werden. In diesem Fall ist zwischen Leihgeber und Leihnehmer ein Vertrag abzuschließen.

§ 13
Anfertigen von Reproduktionen

(1) Soweit der Erhaltungszustand der Archivalien, Sammlungsstücke oder Bücher, die Einhaltung von Schutzfristen oder die Beachtung von schutzwürdigen Belangen Betroffener oder Dritter einschließlich ihrer Persönlichkeits- oder Urheberrechte dem nicht entgegenstehen, können auf Kosten des Benutzers Reproduktionen angefertigt werden. Ein Anspruch hierauf besteht jedoch nicht.

(2) Reproduktionen dürfen nur mit Zustimmung des Stadtarchivs zum angegebenen Zweck und unter Angabe des Archivs und der festgelegten Signatur und unter Hinweis auf die dem Archiv zustehenden Veröffentlichungs- und Vervielfältigungsrechte vervielfältigt oder an Dritte weitergegeben werden.

(3) Die Herstellung von Reproduktionen fremder Archivalien bedarf der schriftlichen Zustimmung des Urhebers, bei Nichtfeststellbarkeit des vermeintlichen Urhebers bzw. Eigentümers.

§ 14
Erheben von Gebühren

Für die Benutzung des Stadtarchivs werden Gebühren nach Maßgabe der Gebührensatzung erhoben. Auslagen sind zu erstatten.

§ 15
Quellenangabe

Bei Veröffentlichungen unter Verwendung von Archivalien, Sammlungsstücken oder Büchern des Stadtarchivs ist die Quellenangabe folgendermaßen vorzunehmen:
Stadtarchiv Bad Liebenstein, Bestand, Signatur, Aktentitel, Jahr.
Die Angabe des Stadtarchivs, des Bestandes und der Signatur ist hierbei zwingend erforderlich, dasselbe gilt für Zitate aus Archivalien in einem selbständigen wissenschaftlichen Werk.

§ 16
Inkrafttreten

Diese Archivsatzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Bad Liebenstein, den 12. Dezember 2023

gez.
Dr. Michael Brodführer
Bürgermeister

Hinweis:
Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung nach § 21 Abs. 4 ThürKO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Der Antrag auf Benutzung des Stadtarchivs steht online auf der Rathauswebsite als PDF zum Herunterladen zur Verfügung: in der Rubrik „Bürgerservice“ unter dem Punkt „Anträge und Formulare“ .
https://rathaus.bad-liebenstein.de/rathaus/buerger-service/antraege-und-formulare/

Ansprechpartnerin für weitere Informationen zum Stadtarchiv:
Edith Raddatz
Stadtverwaltung Bad Liebenstein
Bahnhofstraße 22
36448 Bad Liebenstein
Tel.: +49 (0)36961-36119
E-Mail: raddatz@bad-liebenstein.de

2. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Bad Liebenstein –2. Änderungssatzung-Friedhofsgebührensatzung–

vom 12. Dezember 2023

Aufgrund der §§ 19 Absatz 1 und 20 Absatz 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung –ThürKO–) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127) sowie der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) und des § 36 der Friedhofssatzung der Stadt Bad Liebenstein vom 15. September 2014, zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung-Friedhofssatzung vom 18. August 2022, hat der Stadtrat der Stadt Bad Liebenstein in der Sitzung vom 28. September 2023 die folgende 2. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Bad Liebenstein –2. Änderungssatzung-Friedhofsgebührensatzung– beschlossen:

Artikel 1

Nach § 4 Absatz 2 wird Absatz 3 mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:

Die im Gebührenverzeichnis unter Gebührenziffer 4.2 und 4.3 festgesetzten Gebühren sind Nettobeträge die gegebenenfalls der gesetzlich geltenden Umsatzsteuer unterliegen.

Artikel 2

Anlage 1 zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Bad Liebenstein wird wie folgt ersetzt:

Gebührenverzeichnis

Gebühr-enziffer	Bezeichnung	Betrag in EUR
1	**Wahlgrabstätten**	
1.1	für das 30-jährige Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten Abmessung: 2,00 m lang x 0,80 m breit, einschließlich Bestattung/Beisetzung einer Leiche und bis zu vier Urnen	
	- Wahlgrab einfach	1.225,00
1.1.1	Beisetzung einer weiteren Urne in einer Wahlgrabstätte einfach (Ruhezeit 15 Jahre)	entfällt
1.1.2	Verlängerung des Nutzungsrechts - Wahlgrab einfach - pro Jahr	40,50
1.2	Für das 30-jährige Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten Abmessung: 2,00 m lang x 2,00 m breit, einschließlich Bestattung/Beisetzung von zwei Leichen und bis zu acht Urnen	
	- Wahlgrab doppelt	3.050,00
1.2.1	Beisetzung einer weiteren Urne in einer Wahlgrabstätte doppelt (Ruhezeit 15 Jahre)	entfällt
1.2.2	Verlängerung des Nutzungsrechts - Wahlgrab doppelt - pro Jahr	100,00
2.	**Reihengräber für Erdbestattungen**	
2.1	für Überlassung eines Reihengrabes auf 20 Jahre für Verstorbene ab vollendetem fünften Lebensjahr Abmessung: 2,00 m lang x 0,80 m breit	545,00
2.2	für Überlassung eines Reihengrabes auf 20 Jahre für Verstorbene bis zum vollendeten fünften Lebensjahr einschließlich Tot- und Fehlgeburten Abmessung: maximal 1,0 m lang x maximal 0,80 m breit	
	- Kindergrabstätte	270,00
3.	**Wahlgräber für Urnenbeisetzungen**	
3.1	für das 20-jährige Nutzungsrecht an einer Urnenwahlgrabstätte für bis zu vier Urnen Abmessung: 0,80 m lang x 0,80 m breit	325,00
3.1.1	Beisetzung einer weiteren Urne in einem Urnenwahlgrab (Ruhezeit 15 Jahre)	entfällt
3.1.2	Verlängerung des Nutzungsrechts - Urnenwahlgrab - pro Jahr	16,00
4.	**Reihengräber für Urnenbeisetzungen**	

Gebühr-enziffer	Bezeichnung	Betrag in EUR
4.1	*Urnenreihengrabstätte*	
4.1.1	für die Überlassung eines Urnenreihengrabes auf 15 Jahre Abmessung: 0,80 m lang x 0,80 m breit	160,00
4.2	*Urnengemeinschaftsgrabstätte mit Namensnennung*	
4.2.1	Grabstelle im Urnengemeinschaftsgrab (Ruhezeit 15 Jahre) inkl. Namensnennung am Grabstein sowie Grabpflege der Grabstelle im Urnengemeinschaftsgrab durch die Friedhofsverwaltung für die vorgenannte Dauer	2.273,00
4.3	*Anonyme Rasenurnengrabstätte*	
4.3.1	Grabstätte in der Urnengemeinschaftsanlage (Ruhezeit 15 Jahre) inkl. Grabpflege der Grabstätte im Urnengemeinschaftsfeld durch die Friedhofsverwaltung für die vorgenannte Dauer	695,00
4.4	*Rasenurnengrab mit Grabplatte*	
4.4.1	Grabstelle in einer Urnenreihengrabstätte (Ruhezeit 15 Jahre) inkl. Grabgedenkplatte (mit vertiefter Beschriftung - Vorname, Nachname, Geburts- und Sterbejahr) mit oder ohne Bohrloch sowie inkl. Grabpflege der Grabstelle im Urnengemeinschaftsfeld durch die Friedhofsverwaltung für die vorgenannte Dauer	1.693,00
5.	**Gebühren für die Benutzung von Friedhofseinrichtungen**	
5.1	Benutzungsgebühr der Trauerhalle (Friedhof im Ortsteil Bad Liebenstein, Ortsteil Schweina und Ortsteil Meimers)	185,00
6.	**Friedhofsunterhaltungsgebühr für Aufwendungen der Friedhofsverwaltung zur Unterhaltung und Pflege des Friedhofes**	
6.1	für ein einfaches Wahlgrab für Erdbestattungen - jährlich	40,00
6.2	für ein doppeltes Wahlgrab für Erdbestattungen - jährlich	80,00
6.3	für ein Urnenwahlgrab - jährlich	16,00
6.4	für ein Reihengrab für Erdbestattungen für Verstorbene ab vollendeten fünften Lebensjahr - jährlich	40,00
6.5	für ein Reihengrab für Erdbestattungen für Verstorbene bis zum vollendeten fünften Lebensjahr einschließlich Tot- und Fehlgeburten (Kindergrabstätte) - jährlich	20,00
6.6	für ein Urnenreihengrab - jährlich	16,00

Artikel 3

Alle anderen Bestimmungen bleiben unverändert.

Artikel 4

Diese 2. Änderungssatzung-Friedhofsgebührensatzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Bad Liebenstein, den 12. Dezember 2023

gez.
Dr. Michael Brodführer -Siegel-
Bürgermeister

Hinweis:
Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung nach § 21 Abs. 4 ThürKO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Aufhebungssatzung – Parkgebührensatzung

vom 12. Dezember 2023

Aufgrund des § 19 Absatz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Bad Liebenstein in der Sitzung am 28. September 2023 die folgende Aufhebungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Parkgebührensatzung der Stadt Bad Liebenstein vom 28. Januar 2011, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung - Parkgebührensatzung vom 26. Februar 2014, wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Aufhebungssatzung tritt am 31. Dezember 2023 in Kraft.

Bad Liebenstein, den 12. Dezember 2023

gez.
Dr. Michael Brodführer -Siegel-
Bürgermeister

Hinweis:
Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung nach § 21 Abs. 4 ThürKO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Gebührenordnung zur Erhebung von Parkgebühren

vom 12. Dezember 2023

Aufgrund des § 6a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3108), des § 1 Nr. 1 der Thüringer Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts vom 13. Februar 2007 (GVBl. Seite 11), zuletzt geändet durch Verordnung vom 30. August 2021 (GVBl. Seite 472) und § 19 Abs. 1 Satz 2 Thüringer Kommunalordnung i. d. F. der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Februar 2022 (GVBl. S. 87), erlässt die Stadt Bad Liebenstein folgende Gebührenordnung zur Erhebung von Parkgebühren (Parkgebührenordnung):

§ 1
Geltungsbereich

Die Parkgebührenordnung regelt die Erhebung von Gebühren für das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Bad Liebenstein, soweit die Parkflächen mit einer Einrichtung zur Überwachung der Parkzeit (Parkscheinautomaten) ausgestattet sind.

§ 2
Gebührenpflicht

(1) Soweit das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen nur mit einer Einrichtung zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben.
(2) Um die Nutzung des Parkraumes auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen durch eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmern zu gewährleisten, werden die Gebühren entsprechend dem Wert des Parkraumes für den Benutzer in unterschiedlicher Höhe nach Maßgabe der folgenden §§ für die dort genannten Bereiche festgesetzt.
(3) Die Dauer der Gebührenpflicht und die zulässige Höchstparkzeit bestimmen sich nach der Aufschrift der jeweiligen Einrichtung zur Überwachung der Parkzeit.

§ 3
Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Abstellen des Fahrzeuges zum Zweck des Parkens auf der gebührenpflichtigen Parkfläche.
(2) Die Parkgebühren sind zu Beginn der Parkzeit fällig und entsprechend der gewählten Parkdauer im Voraus zu entrichten.
(3) Ein Anspruch auf Rücknahme bzw. Gebührenrückerstattung eines bereits erworbenen Parktickets besteht nicht.
(4) Ist es aus verkehrstechnischen Gründen erforderlich, Parkflächen während eines Zeitraumes für die eine Tagespark-, Wochenpark-, bzw. Monatsparkkarte erworben wurde, ganz oder teilweise zu sperren, so können während der Sperrung mit dieser Tagespark-, Wochenpark-, oder Monatsparkkarte für die Zeitdauer Ihrer Gültigkeit die Parkzone 2 bis 3, ohne zusätzliche Gebührenerhebung genutzt werden.

§ 4
Parkgebührenzonen

Der Geltungsbereich erstreckt sich auf folgende Parkgebührenzonen:
(1) Die Parkzone 1 umfasst:
Parkflächen an der Heinrich-Mann-Straße (von der Kreuzung Herzog-Georg-Straße bis Kurpromenade) und entlang der Kurpromenade
(2) Die Parkzone 2 umfasst:

Parkflächen entlang der Esplanade und der Dr.-Martini-Straße, Parkplatz Comödienhaus (Herzog-Georg-Straße)

(3) Die Parkzone 3 umfasst:
Parkplatz Grumbachaue (Grumbachstraße)

(4) Die Parkzone 4 umfasst:
Parkplatz Altenstein (Glasbachstraße)

(5) Die Parkzone 5 umfasst:
Parkplatz Wallfahrt/Rennsteig (an der L1027)

§ 5
Höhe der Parkgebühren (Umsatzsteuer)

(1) Die Parkgebühren betragen

1. in der Parkzone 1 (Höchstparkdauer 3 Stunden)

   Montag bis Sonntag in der Zeit von 8.00 Uhr bis 19.00 Uhr

   a) bis zu einer Parkzeit von 30 Minuten — 0,00 EUR
   b) bis zu einer Parkzeit von 60 Minuten — 1,50 EUR
   c) jede weitere 30 Minuten — 0,50 EUR

2. in der Parkzone 2

   Montag bis Sonntag in der Zeit von 8.00 Uhr bis 19.00 Uhr

   a) bis zu einer Parkzeit von 30 Minuten — 0,00 EUR
   b) bis zu einer Parkzeit von 60 Minuten — 1,50 EUR
   c) jede weitere 30 Minuten — 0,50 EUR

   zusätzlich

   d) Tagesparkkarte — 6,00 EUR
   e) Mehrtagesparkkarte (je Tag) — 6,00 EUR
   f) Monatsparkkarte — 42,00 EUR

3. In der Parkzone 3

   Montag bis Sonntag in der Zeit von 8.00 Uhr bis 19.00 Uhr

   a) bis zu einer Parkzeit von 60 Minuten — 1,50 EUR
   b) jede weitere 30 Minuten — 0,50 EUR

   zusätzlich

   c) Tagesparkkarte — 4,00 EUR
   d) Wochenparkkarte — 12,00 EUR
   e) Monatsparkkarte — 30,00 EUR

4. In der Parkzone 4

   Montag bis Sonntag in der Zeit von 8.00 Uhr bis 19.00 Uhr

   a) bis zu einer Parkzeit von 60 Minuten — 1,50 EUR
   b) jede weitere 30 Minuten — 0,50 EUR

   zusätzlich

   c) Tagesparkkarte — 4,00 EUR

5. In der Parkzone 5

   Montag bis Sonntag in der Zeit von 8.00 Uhr bis 19.00 Uhr

   a) bis zu einer Parkzeit von 30 Minuten — 0,00 EUR
   b) bis zu einer Parkzeit von 60 Minuten — 1,50 EUR
   c) jede weitere 30 Minuten — 0,50 EUR

   zusätzlich

   d) Tagesparkkarte — 4,00 EUR

(2) Für folgende Parkplätze ist die Stadt Bad Liebenstein ab dem 1. Januar 2024 umsatzsteuerpflichtig:

- Parkplatz Comödienhaus (Herzog-Georg-Straße)
- Parkplatz Grumbachaue (Grumbachstraße)
- Parkplatz Altenstein (Glasbachstraße)
- Parkplatz Wallfahrt / Rennsteig (L1027)

An den zugehörigen Parkscheinautomaten wird mit Inkrafttreten dieser Parkgebührenordnung die Formulierung „Inkl. der gesetzlichen USt“ ersichtlich sein. Ebenso wird es auf den jeweiligen Parkscheinen ausgewiesen. Für die Gebührenschuldner hat das jedoch keine finanziellen Auswirkungen und dient lediglich der Information.

§6
Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung zur Erhebung von Parkgebühren (Parkgebührenordnung) tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Bad Liebenstein, den 12. Dezember 2023

gez.
Dr. Michael Brodführer -Siegel-
Bürgermeister

Hinweis:
Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung nach § 21 Abs. 4 ThürKO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Festsetzung der Grundsteuern und Fälligkeitstermine für Steuern und Abgaben 2024

1. Festsetzung der Grundsteuern

Die Festsetzung der Grundsteuern durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2024 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung gem. § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetztes - GrStG- vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965) zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 16. 12. 2022 (BGBl. I S. 2294) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2024 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2023 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Steuern werden mit den in den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Beträgen fällig. Sie sind an den im zuletzt ergangenen Steuerbescheid genannten Fälligkeitstagen auf das Konto der Stadtkasse zu überweisen bzw. zu den Kassenöffnungszeiten bei der Stadtkasse der Dienststelle Schweina zu entrichten. Soweit der Stadtkasse ein Abbuchungsauftrag vorliegt, werden die fälligen Beträge eingezogen. Die bereits geleisteten Zahlungen werden auf die Jahresschuld angerechnet.

Die für die Veranlagung notwendigen Unterlagen können bei der Verwaltung der Einheitsgemeinde Stadt Bad Liebenstein in der Dienststelle Schweina, Steueramt eingesehen werden.

Für die Festsetzung der Grundsteuer nach der Ersatzbemessungsgrundlage gem. § 42 GrStG für Mietwohngrundstücke und Einfamilienhäuser, für die ein im Veranlagungszeitpunkt für die Grundsteuer maßgebender Einheitswert 1935 nicht festgestellt wurde, bemisst sich der Jahresbetrag der Grundsteuer nach der Wohnfläche und bei anderweitiger Nutzung nach der Nutzfläche. Das betrifft die Eigentümer, die ab 01.01.1991 aufgrund ihrer Selbstveranlagung steuerlich herangezogen wurden. Für solche Grundstücke, bei denen sich die Wohn- und Nutzfläche ändert, ist die Grundsteueranmeldung nach den Verhältnissen zu seinem Beginn bis zum Fälligkeitstag abzugeben, zu dem die Grundsteuer für das Kalenderjahr nach § 28 GrStG erstmals fällig ist. Solange keine Änderung bei der steuerlichen Wohn- und Nutzfläche oder dem Hebesatz eintreten, gilt die Steuerfestsetzung auch für die folgenden Kalenderjahre.

2. Fälligkeitstermine für Steuern und Abgaben

Die Verwaltung der Einheitsgemeinde Stadt Bad Liebenstein weist alle Steuer- und Abgabenpflichtigen die nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen darauf hin, die Fälligkeiten für die nachfolgend aufgeführten Steuern und Abgaben zur Vermeidung von Mahngebühren und Säumniszuschlägen unbedingt zu beachten:

Grundsteuer: 15. Februar 2024
15. Mai 2024
15. August 2024
15. November 2024

Gewerbesteuer: entsprechend der Festlegung in den versandten Bescheiden

Bankverbindung der Stadt Bad Liebenstein:
Wartburg Sparkasse
IBAN: DE87 8405 5050 0000 1271 75
BIC: HELADEF1WAK

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach deren Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Bad Liebenstein, Bahnhofstraße 22, 36448 Bad Liebenstein einzulegen. Die Frist wird auch durch Einlegung des Rechtsbehelfs bei der Widerspruchsbehörde gewahrt (Landratsamt Wartburgkreis, Erzberger Allee 14, 36433 Bad Salzungen).

Einwendungen, die sich gegen die Steuerpflicht oder den Steuermessbetrag richten, sind bei dem Finanzamt anzubringen, das den Steuerbescheid (Zerlegungsbescheid) erlassen hat.

Bad Liebenstein, den 15. November 2023

gez. Dr. Michael Brodführer
Bürgermeister

Mitteilungen

Schließzeiten der Finanzverwaltung

Die Finanzverwaltung in der Dienststelle Schweina ist

vom 22. bis 31. Dezember 2023

wegen Jahresabschlussarbeiten geschlossen. Für Einzahlungen an die Stadt Bad Liebenstein können in diesem Zeitraum die ortsansässigen Geldinstitute genutzt werden. Ab dem 2. Januar 2024 ist die Finanzverwaltung wieder erreichbar.

Allgemeine Winterdienstinformationen

Der Winterdienst erfolgt bedarfsgerecht durch die Stadtmeisterei der Stadt Bad Liebenstein. Der zeitliche Umfang der Räum- und Streupflicht ist der Satzung über die Straßenreinigung im Gebiet der Stadt Bad Liebenstein – Straßenreinigungssatzung – vom 17. Dezember 2013, in der jeweils geltenden Fassung, zu entnehmen.

Die Stadt räumt die öffentlichen Straßen und Wege von Schnee und streut bei Schnee- und Eisglätte nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit entsprechend der nachfolgenden Dringlichkeitsstufen.

Stufe 1:

Verkehrswichtige und gefährliche Stellen, wie zum Beispiel Gefällestrecken, scharfe Kurven, Straßenverengungen, Kreuzungen, Einmündungen, Hauptverkehrs- und Durchgangsstraßen, Straßen für den öffentlichen Personennahverkehr und Schulbusse, Zufahrtsstraßen zu Krankenhäusern, Schulen sowie Straßen zu Gewerbe- und Industriegebieten.

Stufe 2:
Verbindungsstraßen und Wohnsammelstraßen.

Sind die Straßen der Dringlichkeitsstufen 1 und 2 winterdienstlich sichergestellt und keine weiteren Niederschläge zu erwarten, kann die Stadtmeisterei auf folgenden Straßen und Wegen den Winterdienst durchführen. Eine gesetzliche oder vertragliche Verpflichtung besteht hier nicht.

Im Ortsteil Steinbach:
- Liebensteiner Straße (Hausnummern 28–36 –Lange Hecke)
- Liebensteiner Straße (Hausnummern 40–48 –Stichweg)
- Nesselrain
- Kallenbach (unbefestigter Teil)
- Kirchberg (Stich- und Separationswege)
- Papiergasse
- Höfchen
- Eichenschlag
- Weg am Sportplatz (Zufahrt ThüringenForstAöR)
- Hohle (Seitenweg zu Hausnummer 15 zwischen Hausnummern 21 und 23)

Im Ortsteil Schweina:
- Am Krautgarten (unbefestigter Teil bei Hausnummern 2–6)
- Fußweg Friedrich-Eckert-Straße in Richtung Kisseler Straße
- Glücksbrunn (Zuwegung zu Schloss und Lindenmühle)
- Obere Weststraße
- Siegenberg
- Bachweg
- Sauerberg (Steilstück zu Hausnummer 11)
- Im Loch
- Donnerkutte
- Altensteiner Straße (Seitenweg zu Hausnummern 93–99)
- Marienthal (zu Hausnummern 1, 2 und 13)
- Heinzenstraße
- Wiesenweg
- Profischer Straße (ab Hausnummern 12–18 und zwischen den Wohnblöcken)

Im Ortsteil Bad Liebenstein:
- Diesterweg
- Teilstück Pestalozzistraße in Richtung Ruhlaer Straße
- Marienthaler Weg
- Am Marienthaler Wäldchen und Verlängerung Eisenbahnstraße
- Auenweg (unbefestigter Teil)
- Hahnstraße
- Hutweide und Hofmühlchen
- Stichweg Am Giebel Richtung Paul-Voigt-Straße
- Friedensallee ab Wernerplatz Richtung Hausnummer 12
- Inselbergstraße (Seitenwege und Korällchen)
- Grumbachstraße (Seitenweg)

Im Ortsteil Meimers:
- Dorfstraße (Seitenwege zu Hausnummern 5, 7, 13 und 15)
- Bornrain (Seitenwege zu Hausnummern 10, 10a, 12, 13 und 15)
- Lindenstraße (Seitenweg zu Hausnummern 11 und 13)
- Lindenstraße (Zuwegung zu Hausnummer 7)
- Wolfsberg

Im Ortsteil Bairoda:
- Am Breitunger Rennweg
- Hauptstraße (Seitenweg zu Hausnummern 1, 1a, 1b und 1c)

In der Ortslage Atterode:
Der Winterdienst erfolgt über die Zufahrt Inselbergstraße/Sandleite. Da es sich bei der Zuwegung und den beiden Straßen in Atterode um unbefestigte Wege handelt, räumt und streut der Winterdienst erst ab einer Schneehöhe von 8 cm.

Wichtiger Hinweis
Die Anlieger und Verkehrsteilnehmer haben dafür Sorge zu tragen, dass die Durchführung des Winterdienstes nicht behindert wird (z. B. durch parkende Fahrzeuge). Es besteht kein Rechtsanspruch auf Freihaltung von Flächen für den ruhenden Verkehr. Bei Straßen ohne Gehweg(e) sind die Anlieger verpflichtet, entsprechend der einschlägigen Bestimmungen der Straßenreinigungssatzung, auf einer Breite von 1,50 m vor jedem Grundstück zu räumen und zu streuen.

Meldepflichten für Hundehalter

Aktuell finden sich in den Akten zu den in der Stadt Bad Liebenstein gemeldeten Hunden viele veraltete Daten. Unter anderem tauchen darin Tiere auf, deren Lebenserwartung längst überschritten wurde. Aus diesem Grund weist die Stadtverwaltung alle Hundehalter auf § 9 der Hundesteuersatzung hin. Speziell bei Verlust oder Neuerwerb ist für eine ordnungsgemäße Ab- und Anmeldung zu sorgen. Auf Aktualisierungen der persönlichen Daten des Hundehalters ist ebenfalls zu achten.

Anmeldung
In folgenden Fällen müssen Sie Ihren Hund beim Ordnungsamt innerhalb von 14 Tagen anmelden:
- wenn der Hund älter als drei Monate ist,
- wenn Sie einen Hund neu erworben haben,
- wenn Sie mit Hund nach Bad Liebenstein ziehen,
- wenn Sie einen Hund für länger als zwei Monate in Pflege haben.

Nutzen Sie dafür das Anmeldeformular.

Abmeldung
Ziehen Sie mit Ihrem Hund aus Bad Liebenstein weg, ist Ihr Hund gestorben oder haben Sie den Hund in eine andere Gemeinde abgegeben? Dann müssen Sie dies innerhalb von 14 Tagen der Stadtverwaltung Bad

Liebenstein melden. Nutzen Sie dafür das Formular Abmeldung Hundesteuer.

Ummeldung

Sie ziehen innerhalb von Bad Liebenstein um? Dann können Sie Ihren Hund einfach ummelden. Gleiches gilt auch, wenn Ihr Hund innerhalb von Bad Liebenstein zu einem neuen Besitzer wechselt. Teilen Sie uns bitte den Namen und die Adresse des neuen Besitzers mit. Nutzen Sie dafür das Ummeldeformular.

Alle benötigten Formulare und Hinweise stehen auf der Rathauswebsite unter:
https://rathaus.bad-liebenstein.de/rathaus/buerger-service/an-um-und-abmeldungen/

Einhaltung der ordnungsbehördlichen Verordnung durch Hundehalter

Aufgrund der Nichteinhaltung der ordnungsbehördlichen Verordnung durch Hundehalter kam es 2023 erneut zu Vorfällen, bei denen Tiere und Menschen zu Schaden kamen. Aus diesem Grund weist die Stadtverwaltung alle Hundehalter auf § 13 der Verordnung hin. Darin sind die Verpflichtungen für Hundehalter festgelegt.

1. Tiere dürfen nur so gehalten werden, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet oder belästigt wird.
2. Es ist untersagt, Hunde auf Straßen und in öffentlichen Anlagen unbeaufsichtigt umherlaufen zu lassen und auf Kinderspielplätzen mitzuführen.
3. Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit und Eigentum sind in der Stadt Bad Liebenstein auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, in Park- und Grünanlagen sowie auf Radwegen alle Hunde an einer reißfesten, höchstens 2 Meter langen Leine zu führen.
4. Tiere dürfen nur von Personen, die physisch und psychisch aufsichtsfähig sind, mit in die Öffentlichkeit genommen werden. Die haben dafür Sorge zu tragen, dass von dem Tier keine Gefahr für Dritte ausgeht.
5. Straßen und öffentliche Anlagen dürfen durch Kot nicht verunreinigt werden. Halter oder mit der Führung oder Haltung von Tieren Beauftragte sind zur sofortigen Beseitigung von Verunreinigungen verpflichtet.
6. Werden Hunde im Bereich von Gehwegen oder in der Fußgängerzone angebunden, ist sicherzustellen, dass den Passanten einschließlich solcher mit Rollstühlen oder Kinderwagen ein ungehinderter Durchgang gewährleistet wird.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen diese Festlegungen verstößt, begeht eine Ordnungswidrigkeit. Das kann gemäß § 51 Absatz 1 des Ordnungsbehördengesetzes mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Die Verordnung steht auf der Rathauswebsite zum Nachlesen unter:
https://rathaus.bad-liebenstein.de/rathaus/buerger-service/ortsrecht/ordnungsbehoerdliche-verordnung-stadtgebiet-bad-liebenstein.html

Nachrufe

Wir nehmen Abschied von

Maria Hoßfeld

Frau Hoßfeld war von 1975 bis zu ihrem Ruhestand 1999 als Mitarbeiterin in der Gemeinde Schweina tätig.

In dankbarer Erinnerung gedenken wir unserer ehemaligen Kollegin.

Dr. Michael Brodführer, Bürgermeister sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung der Stadt Bad Liebenstein

Bad Liebenstein, im November 2023

Am 2. November 2023 verstarb

Monika Fuckel

Von 1991 bis 2005 war Frau Fuckel im Kindergarten in Steinbach tätig.

In Dankbarkeit nehmen wir Abschied und gedenken unserer ehemaligen Kollegin.

Dr. Michael Brodführer, Bürgermeister sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung der Stadt Bad Liebenstein

Bad Liebenstein, im Dezember 2023

Bekanntmachungen anderer

Landschaftspflegemaßnahmen Gemarkung Steinbach – Eigentümerauskunft

FFH-GEBIET NR. 60
„Thüringer Wald von Ruhla bis Großer Inselsberg“

Betroffene Flächen:
Oberster Schleifkotengrund, Gemarkung Steinbach – Flur 0 – Flurstücke 1890/4, 1890/5, 1892/2, 1892/3
Großer Schössler, Gemarkung Steinbach – Flur 0 – Flurstücke 1912, 1913, 1914, 1915, 1916, 1917, 1918, 1919

Der Landschaftspflegeverband Thüringer Wald e. V. beabsichtigt auf den aufgeführten Flurstücken im o. g. FFH-Gebiet Landschaftspflegemaßnahmen durchführen zu lassen. Die Berg-Mähwiesen auf den Flurstücken sind nach Anhang I der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie geschützte Lebensräume und unterliegen damit europäischem Schutz. Daraus ergibt sich die Verantwortung

der Mitgliedstaaten zur Erhaltung dieser Lebensräume. Die Durchführung der Landschaftspflegemaßnahmen wird im Zeitraum bis Mai 2024 erfolgen.
Gemäß § 65 Abs. 1 BNatSchG haben Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte von Flurstücken Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege aufgrund naturschutzrechtlicher Vorschriften zu dulden, soweit dadurch die Nutzung des Grundstückes nicht unzumutbar beeinträchtigt wird. Von der Durchführung der Maßnahmen sind die Berechtigten in geeigneter Weise zu benachrichtigen (§ 65 Abs. 2 BNatSchG).
Da die Eigentümer des betroffenen Flurstücks nicht ermittelt werden konnten, erfolgt die Information der Betroffenen durch öffentliche Bekanntmachung. Diese erhalten hiermit die Möglichkeit, Ihren Eigentumsbezug festzustellen und bei den unten genannten Stellen glaubhaft zu machen. Bitte teilen Sie der genannten Stelle innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung dieser Zustellung mögliche Hinweise oder Einwände schriftlich mit. Für die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten entstehen aufgrund der Durchführung der Pflegemaßnahmen keinerlei Verbindlichkeiten, Kosten oder andere Verpflichtungen.
Die öffentliche Zustellung erfolgt hiermit durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 15 Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (ThürVwZVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2009 (GVBl. S. 24), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. September 2015 (GVBl. S. 131, 133).

Landschaftspflegeverband Thüringer Wald e.V.
Rennsteigstraße 18
98673 Eisfeld OT Friedrichshöhe
Ansprechpartnerin: Frau Ehmig
Tel.: 036704-80597
Mobil: 01575 3607111
E-Mail: m.ehmig@lpv-thueringer-wald.de

Amtliche Tierbestandserhebung, einschließlich Bienenvölker, der Thüringer Tierseuchenkasse zum Stichtag 3. Januar 2024

Die Thüringer Tierseuchenkasse führt die amtliche Tierbestandserhebung 2024 zum Stichtag 3. Januar 2024 durch. Alle Tierbesitzer, die bisher nicht in der Tierseuchenkasse angemeldet waren und keine Meldekarte erhalten haben, werden aufgefordert, ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Tierbestandsanmeldung gemäß Satzung nachzukommen.
Die Tierbestandsmeldung ist an die Thüringer Tierseuchenkasse, Victor-Goerttler-Str. 4, 07745 Jena zu richten.
Es wird darauf hingewiesen, dass die jährliche amtliche Tierbestandserhebung der Thüringer Tierseuchenkasse gesondert zur Viehzählung des Thüringer Landesamtes für Statistik durchgeführt wird.
Die zugrundeliegende Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft und kann in den Schaukästen der Dienststellen der Stadt Bad Liebenstein, auf der Rathauswebsite unter der Rubrik „Amtliche Mitteilungen“ und direkt auf der Website der Thüringer Tierseuchenkasse eingesehen werden.
www.thtsk.de/downloads.html

Abfallkalender 2024 (AZV)

Ab sofort steht der Abfallkalender 2024 allen Bürgern und Bürgerinnen auf der Website des AZV und in der AZV Abfallinfo-App zur Verfügung. Alle Abfuhrtermine können über die App und die Homepage des AZV eingesehen werden. Darüber hinaus ist es möglich, die Entsorgungstermine für das Jahr 2024 als Druckversion herunterzuladen oder in den Kalender des Smartphones/Tablets zu importieren.

Abfallkalender auf der Website des AZV
www.azv-wak-ea.de/abfallkalender.html

Geben Sie dort im Formular im ersten Feld Bad Liebenstein und dann im zweiten Feld den gewünschten Ortsteil – Bad Liebenstein, Schweina, Steinbach, Meimers, Bairoda –.
Am Ende der Kalenderübersicht finden Sie dann die Möglichkeit, Ihre Übersicht als PDF-Datei abzuspeichern, zu drucken oder in Ihren Kalender zu importieren.
Haushalte, die keinen Zugang zu digitalen Medien besitzen, können sich an die Stadtverwaltung Bad Liebenstein wenden. Sie hat Ausdrucke des Abfallkalenders für die einzelnen Ortsteile angefertigt.

Ansprechpartner für Kalender in Papierform in der Stadtverwaltung:

Büro des Bürgermeisters
Bahnhofstraße 22
36448 Bad Liebenstein
Tel.: +49 (0)36961 36113
E-Mail: rathaus@bad-liebenstein.de

IMPRESSUM

Amtsblatt der Stadt Bad Liebenstein
Das Amtsblatt der Stadt Bad Liebenstein ist das offizielle Mitteilungsblatt der Stadtverwaltung Bad Liebenstein.

Herausgeber:	Stadt Bad Liebenstein, Bahnhofstraße 22, 36448 Bad Liebenstein
Redaktion:	Stefanie Kießling, Stadtverwaltung Bad Liebenstein, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Bahnhofstraße 22, 36448 Bad Liebenstein; Tel.: +49 (0) 36961 3610; E-Mail: rathaus@bad-liebenstein.de
Auflage:	4.000
Erscheinungsweise:	nach Bedarf
Geltungsbereich:	Stadt Bad Liebenstein mit den Ortsteilen Bad Liebenstein, Bairoda, Meimers, Schweina und Steinbach
Druck:	Wehry Druck, eine lizenzierte Marke der S+G Druck GmbH & Co. KG
Vertrieb:	Vertrieb und Zustellung per Hausbriefkasten an alle erreichbaren Haushalte im Verbreitungsgebiet. Das Amtsblatt liegt außerdem in den Dienststellen der Stadtverwaltung zum Mitnehmen aus. Online unter: https://rathaus.bad-liebenstein.de/rathaus/aktuelles/amtsblatt/
Redaktionsschluss:	13. Dezember 2023

COMÖDIEN HAUS
BAD LIEBENSTEIN

Spielplan 2024

Neujahrskonzert – Mit Jazz und Swing ins Neue Jahr
Samstag,
13.01.2024, 19:30 Uhr

Abdelkarim
Samstag,
27.01.2024, 19:30 Uhr

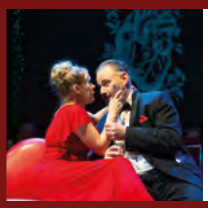

Liebe hin, Liebe her
Revue zum Valentinstag
Freitag,
16.02.2024, 19:30 Uhr

Rüdiger Hoffmann
Samstag,
02.03.2024, 19:30 Uhr

Theaterball
Motto:
Die goldenen Zwanziger
Samstag,
16.03.2024, ab 18:30 Uhr

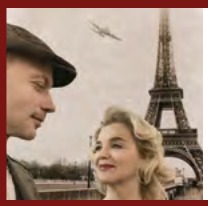

Balbina – Hommage an eine tollkühne Frau
mit Cornelia Schirmer
Samstag,
20.04.2024, 19:30 Uhr

Cavewoman
Komödie
Samstag,
11.05.2024, 19:30 Uhr

Simone Solga
Donnerstag
23.05.2024, 19:30 Uhr
4 BAD LIEBENSTEINER SATIREFEST

Django Asül
Freitag,
24.05.2024, 19:30 Uhr
4 BAD LIEBENSTEINER SATIREFEST

Kabarett Kiebitzensteiner Halle
Samstag,
25.05.2024, 19:30 Uhr
4 BAD LIEBENSTEINER SATIREFEST

Kabarett Herkuleskeule Dresden
Sonntag,
26.05.2024, 19:30 Uhr
4 BAD LIEBENSTEINER SATIREFEST

Wiener Blut
Operettengala
Samstag,
08.06.2024, 19:30 Uhr

Mord im Morgengrauen
Krimikomödie
Samstag,
29.06.2024, 19:30 Uhr

Ein Sommernachtstraum
Nach W. Shakespeare
Samstag,
27.07.2024, 19:30 Uhr

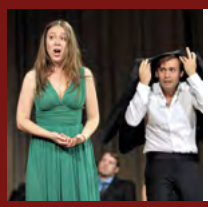

Operngala
Lyric Opera Studio Weimar
Samstag,
17.08.2024, 19:30 Uhr

Gutscheine
erhalten Sie in der Tourist-Information Bad Liebenstein.

1. Bad Liebensteiner Lachnacht
Comedyabend
Samstag,
21.09.2024, 19:30 Uhr

Life in Spheres
Janine Sauer & Friends
Samstag,
28.09.2024, 20:00 Uhr

Treuner & Bärwolff von den Academixern
Samstag,
12.10.2024, 19:30 Uhr

Benefiz-Kunstauktion
Werke der Leipziger Schule u. a.
Sonntag,
20.10.2024, 15:00 Uhr

Jonas Greiner
Samstag,
09.11.2024, 19:30 Uhr

Kabarett Berliner Distel
Freitag,
15.11.2024, 19:30 Uhr

Ronny Weiland
Samstag,
07.12.2024, 19:30 Uhr

Eine Weihnachtsgeschichte
Nach Charles Dickens
Samstag,
14.12.2024, 19:30 Uhr

CAR ART ESTEL

Ticket Shop Thüringen

Tickets online kaufen: www.comödienhaus.de
oder in der Tourist-Information: Herzog-Georg-Str. 17 · 36448 Bad Liebenstein
Infotelefon: 036961 / 69320

BAD LIEBEN STEIN